

Lutz Grammann

Datenschutz im Pfarrbüro

Fortbildung
des Berufsverbandes der Pfarrsekretärinnen
und Pfarrsekretäre im Erzbistum Hamburg

16. April 2013 im Benediktinerkloster in Nütschau

Übersicht

- Die Meldedaten - gesetzlicher Überblick
- Rechtmäßige Nutzung der Meldedaten
- Schutz der Gemeindemitgliederdatei
- Der Internetauftritt der Gemeinde
- Nutzung von Kommunikationstechniken
- Videoüberwachung

Die Meldedaten – gesetzlicher Überblick

- Ab 1. Mai 2013: Neues Bundesmeldegesetz (BMG)
- Datenübermittlung nach § 42 BMG
 - Zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben, Abs.1
 - Bei ausreichenden Datenschutzmaßnahmen, Abs. 5
 - Unter Beachtung der Auskunftssperren nach § 51 BMG
- Übermittlung der Ordnungsmerkmale - § 4 III BMG
 - nur für den Verkehr mit der jeweiligen Meldebehörde
- **Unverzögliche** Unterrichtung der EMAer über Unrichtigkeit und Unvollständigkeit von Daten - § 6 II BMG
- Regelungsbefugnisse der Länder - § 55 BMG

§ 42 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

- Abs. 1: Regelmäßig zu übermittelnde Daten von Kirchenmitgliedern und ihren den gesetzlichen Vertretern
- Abs. 2: Den nicht katholischen Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder)
- Abs. 3: Widerspruchsrecht gegen Übermittlung von nicht katholischen Familienangehörigen
- Abs. 4: Entsprechende Anwendung von § 34 Abs. 5
- Abs. 5: Übermittlung nur zulässig, wenn der Datenschutz beim Empfänger sichergestellt ist

§ 51 Auskunftssperren

- Bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit und ähnlich schutzwürdige Interessen
- Eintragung auf Antrag oder von Amts wegen
- Meldepflicht bei Anfragen, wenn die Auskunftssperre auf Veranlassung einer Behörde eingetragen wurde.
 - Polizei, Verfassungsschutz, BND, MAD, Zollfahndung
 - Unzulässigkeit der Übermittlung, wenn nach Anhörung der Person oder der Behörde eine Gefahr für den Betroffenen nicht ausgeschlossen werden kann.
- § 63 PStG (Adoptionen, Geschlechtsumwandlungen)
- § 1758 BGB (Adoptionsgeheimnis)

§ 4 Ordnungsmerkmale

- Abs. 3 Satz 1 gestattet die Übermittlung von Ordnungsmerkmalen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Gewährleistung des Datenschutzes:
 - Das Merkmal darf nach Satz 2 nur im Verkehr mit der jeweiligen Meldebehörde verwendet werden!
 - Weitere Übermittlungen sind unzulässig!

§ 6 Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters

- Abs. 2 verpflichtet kirchliche Stellen, die Meldebehörden **unverzüglich** zu unterrichten, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen.
- Unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern
- Unverzüglich ist auch dann gegeben, wenn jemand aus sachlichen Gründen eine Bedenkzeit in Anspruch nimmt
- Unverzüglich $\frac{4}{4}$ Sofort

§ 55 Regelungsbefugnisse der Länder

- Abs. 2: Länder können festlegen, dass den Kirchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Daten übermittelt werden, die nicht durch § 42 Abs. 1, 2 festgelegt sind.

Die Meldedaten – gesetzlicher Überblick

- Kirchliche Amtshandlungsdaten - § 5 III KMAO
 - Taufe, Erstkommunion, Firmung, Ehe, Weihe
- Weitere Eintragungen – Erforderlichkeit - § 5 III S. 2 KMAO
 - Aufgaben innerhalb der Gemeinde (KV, PGR, Messdienste, etc)
 - Keine persönlichen Verhältnisse
- Einrichtung interner Sperrvermerke

Die Meldedaten – Zulässige Nutzung

- Seelsorgerische Aufgaben
 - Sakramentenpastoral
 - Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Familienkreise, etc.
 - Krankenhausseelsorge
- Organisatorische Aufgaben
 - Kirchenvorstand – Informationsrecht
 - Ehrenamtliche Gemeindehelfer, Besuchsdienste
- Wahlen
- Fundraising in eigenen Angelegenheiten

Die Meldedaten – Unzulässige Nutzung

- Aufgaben, die nicht zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehören
 - Weiterleitung von Daten an gewerbliche Institutionen
 - **Ausnahme:** Einwilligung der Betroffenen
- Veröffentlichung / Bekanntgabe von Kirchenaustritten
 - Keine öffentliche Anprangerung
 - Keine Bekanntgabe kirchlicher Verfehlungen (Can. 209 CIC)
- Beachtung des Willens der Betroffenen
- Nutzung gesperrter Daten

Schutz der Gemeindemitgliederdatei

- Zugriffssperre durch die Software
 - Verschlüsselung
 - Rechteverwaltung
- Weitere Schutzmaßnahmen:
 - Meldedaten in anderen Programmen
 - Schutz des eigenen PCs
 - Schutz bei Datenverarbeitung auf privaten Rechnern
 - Verschlüsselte Arbeitsumgebung (VAU) durch USB-Stick
 - Sicherungsmaßnahmen auf Notebooks / PCs

Der Internetauftritt der Gemeinde

- Erfüllung gesetzlicher Anforderungen
 - § 5 TMG (Impressum)
 - § 13 TMG (Datenschutzerklärung – Privacy Policy)
 - § 13 Abs. 5 TMG (Kennzeichnung von Links)
 - Verwendung von Google Analytics
 - Keine „Facebook-Fanseite“
 - Beachtung von Urheberrechten
 - Veröffentlichung personenbezogener Daten und Fotos nur mit Einwilligung der Betroffenen!

Nutzung von Kommunikationstechniken

- Telefon
 - Dienstliche Nutzung – Private Nutzung
 - Einzelverbindungs nachweis - § 99 TKG
 - Nichtanzeige von Beratungsgesprächen
- Faxanschluss
- E-Mail
 - Standardversand
 - Geschützte Übertragung (S/MIME, GPG)
 - Verschlüsselter E-Mail-Anhang durch „ZIP“-Datei
 - DE-Mail (Telekom, 1&1) – Rechtlich gesicherte Übertragung

Videoüberwachung - § 5a KDO

- Gesetzliche Grundlage nur für öffentliche Räume
 - Allgemein zugänglich
 - Eigener Zuständigkeitsbereich
- Voraussetzungen
 - Wahrnehmung des Hausrechts
 - Berechtigte Interessen für **konkret festgelegte Zwecke**
- Kennzeichnungspflicht
- Sinnfälligkeit

Danksagung!

**Vielen Dank für Ihr Interesse, Ihre Bereitschaft
und Ihre Geduld.**

Der Diözesandatenschutzbeauftragte
Engelbosteler Damm 72 – 30167 Hannover
Tel.: 0511 / 81 93 15 – Fax: 0511 / 81 21 35
Mail: info@datenschutz-kirche.de
Internet: www.datenschutz-kirche.de